

**GESETZ FÜR DIE
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER
GEMEINDE UNTERVAZ**

Inhaltsverzeichnis des Gesetzes für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Untervaz

A.	Allgemeine Bestimmungen	
	– Zuständigkeit	
	– Geltungsbereich	2
	– Gebührenreglement	3
B.	Abfallbewirtschaftung/Beseitigung	
	1. Hauskehricht	4- 7
	2. Sperrgut	8-11
	3. Sondersammlungen	12-13
	4. Industrie- und Gewerbeabfälle	14-16
	5. Kompostierung	17-18
	6. Bauschutt	19-20
	7. Schlachtabfälle und Kadaverbeseitigung	21-22
C.	Schlussbestimmungen	
	– Bussen	23
	– Inkrafttreten	24

Gesetz für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Untervaz gestützt auf das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung des Kantons Graubünden vom 24. September 1989. Es ersetzt Art. 33 bis Art. 46 im Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Untervaz.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	
Zuständigkeit	Der Gemeindevorstand sorgt für die Beseitigung der Abfälle und organisiert die entsprechenden Abfahren und Sammeldienste.
Art. 2	
Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung aller Abfälle mit Ausnahme von Sondermüll. Für Tierkadaver und Metzgereiabfälle gilt die kantonale Gesetzgebung.
Art. 3	
Gebühren	Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren, welche in einem Gebührenreglement, das diesem Gesetz angegliedert ist, festgesetzt werden.

B. Abfallbewirtschaftung/Beseitigung

1. Hauskehricht

Art. 4	
Definition	Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Haushaltungen, sofern sie in den vorgeschriebenen Behältnissen Platz finden und für welche keine Sondersammlungen bestehen. Kompostierbare Abfälle gelten nicht als Hauskehricht.
Art. 5	
Abfuhr	Der Hauskehricht (Art. 4) wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

Art. 6
Bereitstellung Der Hauskehricht ist in Säcken zu maximal 20 kg oder in 800 lt. Containern bereitzustellen. Der Kehricht darf aber nur in zugebundenen Kehrichtsäcken in den Containern zwischengelagert werden. Container müssen sauber gehalten werden und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schliessen lässt. Der Kehricht ist am Sammeltag an den von der Gemeinde bezeichneten Plätzen sauber verpackt bereitzustellen.
Die Bereitstellung von Kehricht am Vortag der Abfuhr ist verboten. Der bereitgestellte Kehricht darf Fussgänger und Fahrverkehr nicht behindern.
Aus Einzelsiedlungen und Bauten im Berggebiet haben die Bewohner den Kehricht selbst auf einen Sammelplatz zu bringen.

Art. 7
Private Beseitigung Das private Verbrennen von Hauskehricht sowie das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Sperrgut

Art. 8
Definition Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle welche für Kehrichtsäcke oder Container zu sperrig sind.

Art. 9
Kleinsperrgut Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln von höchstens 1m Länge, 60 cm Durchmesser und maximal 20 kg Gewicht bereitzustellen. Sperrgut, welches diese Limiten überschreitet, gilt als Grobsperrgut.

Art. 10
Grobsperrgut Als Grobsperrgut gelten grössere, brennbare Abfälle wie z.B. Holz, Bettgestelle, Matratzen, Kisten. etc.
Die Höchstmasse pro Gegenstand betragen 2.0 m x 1.0 m x 1.0 m, grössere Möbelstücke sind zu verkleinern. Das Höchstgewicht darf 40 kg nicht überschreiten. Sperrgüter, die diese Limiten überschreiten, sind vom Verursacher nach Absprache mit der Betriebsleitung der KVA in die Verbrennungsanlage zu bringen.

Art. 11
Abfuhr Kleinsperrgut wird von der wöchentlichen Hauskehrichtabfuhr mitgenommen.
Die Abfuhr von Grobsperrgut wird jeweils von der Gemeinde im Bezirksamtsblatt publiziert.

3. Sondersammlungen

Art. 12
Definition Unter die Sondersammlungen fallen alle Abfälle, die industriellen Wiederaufbereitungen zugeführt werden können oder wegen Umweltgefährdung nicht in der KVA verbrannt werden sollen.

Darunter fallen:
Öl, Glas, Papier, Metall, Batterien, Speziallampen, etc. sofern die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller und Händler nicht gewährleistet ist.

Art. 13
Sammelstellen Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Sammeldienste sowie für eine zeitgemässe Infrastruktur der Sammelstellen. Die Benutzung der Sammelstellen hat entsprechend den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

4. Industrie- und Gewerbeabfälle

Art. 14
Abfuhr Dem Hauskehricht (Art. 4) entsprechende Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben

können der wöchentlichen Abfuhr mitgegeben werden, sofern sie in den entsprechenden Kehrichtbehältnissen Platz finden. Grössere Mengen sind direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen

Art. 15
Wiederverwertung Wiederverwertbare Abfälle müssen gesondert, gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden.

Art. 16
Sonderabfälle Für die Behandlung von Sonderabfällen müssen die Betriebe mit dem Amt für Umweltschutz des Kantons Graubünden die bestmögliche Lösung verwirklichen.

5. Kompostierung

Art. 17
Privat Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden, es darf aber zu keiner Geruchsbelästigung führen.

Art. 18
Öffentlich Die Gemeinde errichtet und betreibt einen öffentlichen Kompostierplatz.

6. Bauschutt

Art. 19
Ablagerungen Für Bauschutt und nicht brennbare Abfälle wie Fensterglas, Keramik, etc. errichtet/unterhält oder bezeichnet die Gemeinde spezielle Sammel- und Sortierplätze. Die zugelassenen Materialien und die Anlieferungszeiten werden durch die Betreiber bestimmt. Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial bezeichnet die Gemeinde die Ablagerungsstellen.

Art. 20
Shredderanlagen Chemisch behandeltes Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist der Shredderanlage in der KVA zuzuführen.

7. Schlachtabfälle und Kadaverbeseitigung

Art. 21
bis 70 kg Abfälle von Tierschlachtungen und Kadaver bis 70 kg müssen zum, vom Gemeindevorstand bezeichneten, Sammelplatz gebracht werden.

Art. 22
über 70 kg Kadaver über 70 kg sind der Gemeindekanzlei zu melden. Sie werden vom kant. Sammeldienst abgeholt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 23
Bussen Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5000.– bestraft. Zusätzlich zur Busse werden dem Verursacher die Kosten für die rechtmässige Beseitigung seiner Abfälle sowie die Gebühren der Behörden in Rechnung gestellt.

Art. 24
Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt auch das Gebührenreglement in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 1990.

Der Präsident: Der Gemeindevorstand:
sig. i. V. E. Gort, sig. L. Wolf